

Anhörung zum Entwurf der Verordnung der Landesregierung über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 3 SGB XI zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte nach § 45c Absatz 7 SGB XI sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI (Unterstützungsangebote-Verordnung – UstA-VO) – Stand: 6. Oktober 2016

Az: 33-5270.1/70

Stellungnahme

I. Allgemein

Der Entwurf der Unterstützungsangebote-Verordnung sowie deren Begründung nimmt insbesondere alte Menschen, die auf Pflege angewiesen sind, in den Blick. So wird in der Begründung unter „E. Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern und auf Familien“ u.a. formuliert: „Die UstA-VO hat unmittelbare Auswirkungen auf die Strukturentwicklung in der Versorgung, Betreuung und Unterstützung häuslicher Pflegesituationen. Frauen profitieren hiervon stärker als Männer, da die Verordnung sich überwiegend auf den Personenkreis der über 65-Jährigen auswirkt, bei denen Frauen nach wie vor in der Überzahl sind. (...)“ Dies ist aufgrund des demografischen Wandels sicher richtig.

Dabei geraten jedoch die Bedarfe der jüngeren Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf sowie deren pflegenden Familienangehörige aus dem Blick. So fehlen u.a. Aussagen zur – noch flächendeckend fehlenden – Unterstützungsstruktur für diesen Personenkreis. Die Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ hat dies in ihrem Bericht und in ihren Empfehlungen durchaus erkannt (siehe Landtags-Drucksache 15/7980, Seiten 329 ff.) und so festgehalten.

Als Selbsthilfeverband von und für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen sowie deren Familien ist es uns wichtig, dass Pflege nicht ausschließlich auf den Bereich der klassischen Altenhilfe begrenzt ist oder mit Begriffen wie „alt“ oder „hochbetagt“ verbunden wird. Deshalb stellen wir in unserer Stellungnahme die jüngeren Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf sowie deren Bedürfnisse in den Mittelpunkt.

Wir begrüßen das grundsätzliche Ziel des Verordnungsentwurfes. Zugleich stellen wir aber fest, dass der Entwurf den Belangen der unter 65-jährigen pflegebedürftigen Menschen nicht gerecht wird. Dies gilt in besonderer Weise unter der Berücksichtigung des Grundsatzes des inklusiven Wohnens mitten in der Gemeinde. Daher sehen wir noch Nachbesserungsbedarf.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Zum vorliegenden Entwurf der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) nehmen wir wie folgt Stellung:

II. Im Einzelnen:

Zu: § 4 Zuständigkeit

Wir begrüßen den Grundsatz, dass für die Anerkennung von Angeboten der Stadt- oder Landkreis zuständig ist, in dessen Gebiet das Angebot zur Unterstützung im Alltag erbracht wird (§ 4 Absatz 1). In der Begründung wird – richtigerweise – ausgeführt, dass für die Anerkennung die örtlichen Gegebenheiten beachtet werden müssen. Dies trifft zweifelsohne für die Entlastungsangebote für pflegebedürftige alte Menschen zu.

Dennoch regen wir in begründeten Einzelfällen auch eine landesweite Anerkennung für überregionale Angebote an, die sich vorrangig an pflegende Angehörige von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf richten. Allein in unserem Landesverband wünschen sich beispielsweise die pflegenden Mütter behinderter und pflegebedürftiger Kinder, Jugendlicher und Erwachsener ein landesweites Angebot („Müttertage für besondere Mütter“) zum Austausch untereinander über die Stadt- und Landkreisgrenzen hinweg. Dabei kommen auch die Besonderheiten in der alltäglichen Pflege des behinderten Kindes zur Sprache. Und da die meisten auch eine Schule für Körperbehinderte – mit überregionalen Einzugsgebieten – besuchen, ist für die Mütter auch ein überregionales Angebot wichtig.

Unser Änderungsvorschlag:

Wir schlagen vor, § 4 Absatz 1 um folgenden Satz 2 zu ergänzen: „Für die Anerkennung von entsprechenden überregionalen Angeboten der Selbsthilfeverbände auf Landesebene ist das Ministerium für Soziales und Integration zuständig.“

Zu: § 5 Koordinierungsausschuss

Wir begrüßen die Beteiligung der Vertreter der Leistungsempfänger mit beratender Stimme (§ 5 Absatz 4). In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass der Landesseniorenrat in Vertretung der Verbände von Pflegebedürftigkeit Betroffener hinzugezogen wird. Dies ist in der Mehrzahl der Fälle absolut gerechtfertigt und trägt der Tatsache Rechnung, dass pflegebedürftige Menschen im Alter von 65 Jahren im Mittelpunkt stehen.

U.E. ist aber zwingend sicherzustellen, dass für Angebote, die sich an pflegende Angehörige von Menschen mit Behinderungen richten, Vertreter der Selbsthilfeverbände behinderter Menschen einzubeziehen sind. Zwar sieht § 4 Satz 2 eine Klarstellung vor, dass bei Bedarf weitere Partner beratend hinzugezogen werden können. In der Begründung werden dazu beispielhaft die Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. oder die Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft genannt. Diese - nicht abschließende – Aufzählung zeigt erneut, dass insbesondere pflegebedürftige alte Menschen im Mittelpunkt stehen.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Unser Änderungsvorschlag:

Wir schlagen vor, nach § 4 Satz 2 folgenden Satz anzufügen: „Bei Angeboten, die sich an pflegende Angehörige von Menschen mit Behinderungen richten, sind Vertreter der Selbsthilfeverbände behinderter Menschen beratend hinzuziehen.“

Zu: § 6 Angebote zur Unterstützung im Alltag

Pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen bedürfen der kontinuierlichen Begleitung im Alltag. Diese ist – leider – nicht allein auf rein ehrenamtlicher Basis – auch nicht nur auf Basis der sog. Übungsleiterpauschale – möglich. Viele Familienentlastende Dienste für Menschen mit Behinderungen setzen daher auch sog. Minijobber ein, damit die notwendige Unterstützung im Alltag möglich ist. In der Begründung wird sogar ausdrücklich darauf verwiesen, dass eine geringfügige Beschäftigung oder andersweitige arbeitsvertragliche Bildung im Übrigen ein Ausschlusskriterium für die Anerkennung eines Unterstützungsangebotes sei. Für die Betroffenen und ihre Familien ist die vorgesehene Regelung prekär. Eine Beschränkung auf rein ehrenamtlich Tätige mit einer Aufwandsentschädigung von max. der steuerfreien Übungsleiterpauschale bedeutet eine solche Einengung, dass die große Sorge ist, dass pflegebedürftige Menschen mit Behinderung und deren Familie die Verlierer der Neuregelung werden. Das darf nicht sein, denn gerade diesen besonders betroffenen Personenkreis gilt es zu helfen.

Unser Änderungsvorschlag:

§ 6 Absatz 1 wird ergänzt um folgenden Satz: „Als Angebote zur Unterstützung im Alltag können auch solche Angebote anerkannt werden, in denen ehrenamtlich Engagierte tätig sind, die auf der Basis eines Minijobs entlohnt werden.“

Wir teilen die in der Begründung zu Absatz 3 formulierte Erwartung, dass künftig auch mehr Angebote zur Entlastung der Familien mit pflegebedürftigen behinderten Kindern mit Unterstützungsbedarf entwickeln werden. Dabei ist uns wichtig, dass nicht nur Kinder, sondern auch Jugendliche und Erwachsene davon profitieren – zumal etwa zwei Drittel der Menschen mit Behinderungen zuhause von den Familien betreut und gepflegt werden – und zwar teilweise jahrzehntelang.

Wir regen an, die in der Begründung zu Recht formulierte Erwartung bereits in den – nicht abschließenden – Angebotskatalog in der Verordnung selbst aufzunehmen.

Zu: § 8 Selbsthilfe

Wir begrüßen die Einführung einer eigenständigen Norm in der Verordnung, um die Bedeutung der Selbsthilfe in der Pflege hervorzuheben.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Wir gehen davon aus, dass auch die Selbsthilfegruppen und -verbände der Menschen mit Behinderungen und deren Familien den gefundenen Definitionen zuzuordnen sind, wenn diese in ihren satzungsgemäßen Zielen die Förderung der Selbsthilfe behinderter Menschen formuliert haben (und nicht explizit auch das Wort „Pflege“ aufgenommen haben).

Zu: § 10 Voraussetzung für die Anerkennung

Wir begrüßen grundsätzlich die Überlegungen, wie in der Begleitung von pflegebedürftigen Menschen im Alltag die Qualität der Hilfe gesichert werden kann. Daher können wir die Überlegungen, Schulungen verpflichtend einzufordern, in gewisser Weise nachvollziehen. Doch die strikte Vorgaben von 30 Unterrichtsstunden für Ehrenamtliche sowie weitere Mitarbeitende von mindestens 160 Unterrichtsstunden halten wir nicht für zielführend. Die familienentlastenden Dienste für Menschen mit Behinderungen kümmern sich seit deren Einführung um ausreichende Schulung. Diese variieren je nach Einsatzgebiet und individueller Vorkenntnissen der Helferinnen und Helfer. Wir befürchten mit dieser vorgesehenen starren Regelung, dass dies nicht zu einer Qualitätssteigerung sondern vielmehr dazu führen kann, dass langjährige bewährte Helferinnen und Helfer „abgeschreckt“ werden. Hinzu bleibt die Verordnung die Antwort schuldig, wie diese Schulungsmaßnahmen zu finanzieren sind.

Unser Änderungsvorschlag:

Wir bitten dringend um eine praxisnahe Regelung und bitten, von dieser Schulungsverpflichtung in der vorgesehenen Form Abstand zu nehmen.

Zu: § 22 Fördervoraussetzungen

Wir begrüßen die Klarstellung, dass eine Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen parallel zur Selbsthilfeförderung nach SGB V erfolgen kann. Es ist selbstverständlich, dass die jeweilige Förderung zweckgebunden ist und die Antragsteller die Transparenz gewährleisten.

Stuttgart, 4. November 2016/pa

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de